

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01154 vom 28. Januar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01154

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01154 du 28 janvier 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01154 del 28 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

5. November 2013 (Urk. 11/14), das jedoch am 25. September 2013 abgebrochen wurde (Mitteilung der IV-Stelle vom 25. September 2013, Urk. 11/28). Die IV-Stelle holte den Bericht von Dr. A.____, FMH Allgemeinmedizin sowie FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 7. Oktober 2013 (Urk. 11/31/1-4, unter Beilage weiterer Berichte [Urk. 11/32/5-10]) ein. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren verneinte die IV-Stelle mit

Verfügung vom 20. Januar 2014 einen Rentenanspruch der Versicherten und begründete dies damit, dass die bei ihr diagnostizierte depressive Episode therapeutisch und medikamentös gut behandelbar sei und es sich dabei nicht um eine langandauernde Erkrankung im Sinne des IV-Rechts handle (Urk. 11/41).

E. 1.1

Nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein.

E. 1.2

Gemäss Art. 56 ATSG kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden (Abs. 1). Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Abs. 2).

E. 1.3

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) - sowie gegebenenfalls von Art.

E. 1.4

Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Massgebend sind weiter der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, die Bedeutung des Streites für die Parteien und ihr Verhalten. Bei der Prüfung der Frage, ob der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist verletzt ist, ist auch zu berücksichtigen, dass es dem Rechtsuchenden obliegt, im Rahmen des

Zumutbaren die zum Entscheid berufene Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, wenn nötig, darauf aufmerksam zu machen, das Verfahren voranzutreiben oder allenfalls Rechtsverzögerungsbeschwerde zu führen (Urteil des Bundesgerichts 9C_418/2009 vom 24. August 2009 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.5

In der Gerichtspraxis wurde

eine Untätigkeit des Versicherungsträgers während neun beziehungsweise zwölf Monaten als rechtsverzögernd betrachtet (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, N 31 zu Art. 56 ATSG mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Hingegen verneinte das hiesige Gericht eine Rechtsverzögerung etwa dort, wo die IV-Stelle bei ihren Abklärungen während weniger als zwei beziehungsweise während maximal sechseinhalb Monaten untätig blieb (Urteile des Sozialversicherungsgerichts IV.2014.00454 vom 22.

August 2014 E. 3.3 und IV.2012.01124 vom 28. Januar 2013 E. 2.3). Bei Begutachtungen sind Wartezeiten von rund einem Jahr in Kauf zu nehmen (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, N 31 zu Art. 56 ATSG). 1.

E. 2

Am 6. November 2015 erhob die Versicherte Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1):

„I.

Es sei eine Rechtsverzögerung festzustellen.

II.

Dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 13. April 2015 sei unverzüglich Folge zu leisten und über den Leistungsanspruch zu verfügen.

III.

Superprovisorisch sei ein neuer Gutachter zu bestellen.

IV.

Eventualiter sei unverzüglich ein neuer Gutachter zu bestellen und dem Urteil Folge zu leisten, indem ohne Verzögerung ein Gutachten erstellt wird.

V.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“

Mit Verfügung vom 23. November 2015 verneinte das Gericht einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf die superprovisorische Bestellung eines neuen Gutachters (Urk. 8). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 5. Januar 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10), was der Beschwerdeführerin am 8. Januar 2016 angezeigt wurde (Urk. 13).

E. 2.1

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass sich die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin zwischen dem 20. April und dem 12. August 2015 mehrfach

erkundigte, ob das psychiatrische Gutachten von med. pract . B.____ ein gegangen sei bzw. wie lange es etwa dauere, bis der Regionale Ärztliche Dienst diese Expertise dann geprüft haben werde (Urk. 11/81, Urk. 11/93, U rk. 11/98 und Urk. 11/99). Damit hat sie zumindest implizit um einen raschen Verfahrensabschluss ersucht . Aus formeller Sicht steht die Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 6. November 2015 (Urk. 1) daher in Einklang mit Art. 56 Abs. 2 ATSG. Denn diese Bestimmung setzt voraus, dass die versicherte Person - ausdrücklich oder zumindest sinngemäss - den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_24/2010 vom 31. März 2012 E. 2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Zwischen Mitte Mai 2015 – das heisst ab dem Zeitpunkt, da der Rückweisungsentscheid des Sozialversicherungsgerichts vom 13. April 2015 (Versanddatum: 16. April 2015 , Urk. 11/80) nach der 30-tägigen Rechtsmittelfrist frühestens in Rechtskraft erwuchs – und dem 6. November 2015, als die Beschwerdeführerin Rechtsverzögerungsbeschwerde erhob (Urk. 2) , vergingen knapp sechs Monate. In diesem Zeitraum erkundigte sich die Beschwerdegegnerin dabei in regelmässigen Abständen von ca. einem Monat insgesamt fünf Mal bei med. pract . B.____ nach dem Verbleib des Gutachtens

(Urk. 11/92, Urk. 11/97, Urk. 11/100, Urk. 11/103 und Urk. 11/104) , das die Beschwerdegegnerin im Übrigen bereits am 23. Dezember 2014

resp. 21. Januar 2015 - und somit bevor der Rückweisungsentscheid des Sozialversicherungsgerichts vom 13. April 2015 erging - veranlasst hatte (vgl. Sachverhalt Ziffer 1.2) . Dass sie das Gutachten von med. pract . B.____ noch nicht erhalten hat, teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin sodann mit E-Mails vom 9. Juni, 10. Juli, 13. Juli und 13. August 2015 jeweils mit (Urk. 11/93, Urk. 11/98 und Urk. 11/99).

Die Beschwerdegegnerin hat demnach das Verfahren stetig vorangetrieben. Die Zeitspanne zwischen dem Gutachtauftrag (21. Januar 2015) und der Beschwerdeerhebung (6. November 2015) betrug sodann 9 ½ Monate. Mit Blick auf die angeführte Gerichtspraxis (vgl. E. 1.5) kann unter diesen Umständen von einer Rechtsverzögerung nicht die Rede sein.

E. 2.3

Die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist daher unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Als hinfällig erweist sich damit auch die Anordnung allfälliger vorsorglicher Massnahmen . Soweit beantragt wurde, es sei über den Leistungsanspruch zu verfügen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. E. 1.6).

E. 2.4

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass auch die nach Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde von der Beschwerdegegnerin an med. pract . B.____

erfolgten schriftlichen Mahnungen vom 12. November 2015 (Urk. 11/115) und vom 24. November 2015 (Urk. 12/2)

betreffend Einreichung des psychiatrischen Gutachtens erfolglos blieben. Mit Schreiben vom 4. Januar 2016 setzte die Beschwerdegegnerin med. pract . B.____ daher – zu Recht - eine allerletzte Frist zur Einreichung des Gutachtens bis zum 15. Januar 2016 an ; andernfalls werde der entsprechende Auftrag storniert (Urk. 12/1) .

3.

Bei der Rechtsverzögerungsbeschwerde handelt es sich nicht um eine Leistungs streitigkeit im Sinne von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), weshalb das vorliegende Verfahren kostenlos ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Studentconsulting AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

Das mit der Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten, weshalb Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist, während die durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten nicht zum Streitgegenstand gehören (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 102 E. 4.2 mit Hinweisen). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.